

tiere gewerbsmäßig behandeln sowie Halter von Bullen, die zum Decken fremder Rinder dienen, haben jedes Auftreten einer Deckinfektion bei Rindern oder des Verdachts einer solchen anzuzeigen. Die Verkalbeseuche (Abortus-Bang) gehört nicht zu den Deckinfektionen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Anzeige ist unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden bei dem zuständigen Kreistierarzt oder Bezirkstierarzt oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle zu erstatten.

(3) Der Verdacht einer Deckinfektion liegt vor, wenn bei den zur Zucht benutzten Rindern entzündliche, nicht auf mechanische Weise bewirkte Schädigungen oder auf die Geburt zurückzuführende Erkrankungen der Geschlechtsorgane beobachtet werden. Bei weiblichen Rindern sind Deckinfektionen insbesondere dann anzunehmen, wenn neben entzündlichen Veränderungen an den Geschlechtsorganen, z. B. Rötung, Schwellung oder Ausfluß, das Verkalben im zweiten bis fünften Monat der Trächtigkeit ohne sonstige Ursache oder gehäuftes Umrindern auftreten.

## II.

### Verseuchte und gefährdete Kinderbestände

#### § 2

(1) Rinderbestände, in denen seuchenkranke oder seuchenverdächtige Rinder festgestellt worden sind, gelten als verseucht.

(2) Rinderbestände, die einer Bullenhaltungsgemeinschaft angehören, in deren Bereich Deckinfektionen festgestellt worden sind, gelten als ansteckungsverdächtig. Diese sowie Rinderbestände, in denen sich aus sonstigen Gründen ansteckungsverdächtige Rinder befinden, gelten als gefährdet.

## III.

### Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen

#### § 3

Die nachfolgenden Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen beziehen sich nur auf zuchtfähige Rinder. Als zuchtfähig im Sinne dieser Verordnung gelten alle über ein Jahr alten Rinder.

#### § 4

(1) Die Tiere eines verseuchten oder gefährdeten Rinderbestandes sind in zwei Gruppen voneinander getrennt zu erfassen. In die Gruppe I sind alle unverdächtigen Rinder, in die Gruppe II alle kranken, verdächtigen und ansteckungsverdächtigen Rinder einzureihen.

(2) Als unverdächtig sind folgende klinisch unverdächtigen Tiere anzusehen:

- a) noch nicht gedeckte Färsen;
- b) weibliche Rinder, bei denen eine mindestens sechs Monate alte lebende Frucht festgestellt worden ist;
- c) Kühe, die nach normalem Kalben noch nicht wieder gedeckt sind;
- d) Bullen, die entweder noch nicht gedeckt haben oder von denen nach kreistierärztlichem Gutachten anzunehmen ist, daß sie nicht mit einer Deckinfektion behaftet sind.

(3) Alle übrigen Rinder verseuchter oder gefährdeter Bestände sind als krank oder verdächtig oder ansteckungsverdächtig anzusehen und gehören in die Gruppe II.

(4) Die Verteilung der Rinder auf die beiden Gruppen ist Aufgabe des zuständigen Kreistierarztes. Die Rinder sind durch Ohrmarke oder Brand an der Vorderseite des linken Hornes so zu kennzeichnen, daß daraus ihre Zugehörigkeit zu der Gruppe I oder II zu ersehen ist.

(5) In gefährdeten Rinderbeständen unterliegen, abgesehen von dem Deckverbot nach § 5 Abs. 1, nur die ansteckungsverdächtigen Rinder den Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen, wie sie für Rinder der Gruppe II erlassen worden sind.

#### § 5

(1) In verseuchten oder gefährdeten Rinderbeständen ist das Decken verboten; es ist hier grundsätzlich nur die künstliche Besamung vorzunehmen.

(2) In Fällen, in denen die künstliche Besamung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, dürfen mit Zustimmung des Kreistierarztes weibliche Rinder der Gruppe I durch einen unverdächtigen Bullen gedeckt werden. Die lediglich ansteckungsverdächtigen Rinder der Gruppe II dürfen nur nach einer durch den Kreistierarzt erteilten Deckerlaubnis von einem hierfür besonders zugelassenen gesunden Bullen gedeckt werden.

(3) Die Benutzung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Deckbullen und Rinder zur Zucht ist für die Dauer der Erkrankung oder des Seuchenverdachts verboten. Unheilbar kranke weibliche Rinder dürfen zur Zucht nicht mehr benutzt werden.

#### § 6

Aus verseuchten oder gefährdeten Rinderbeständen dürfen zu Zuchtzwecken nur unverdächtige Tiere ausgeführt werden, und zwar nur mit Zustimmung des Kreistierarztes. Im übrigen dürfen aus den genannten Beständen Rinder entweder nur zur sofortigen Abschachtung oder mit Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes nur in Mast- und Abmelkwirtschaften übergeführt werden.

## IV.

### Behandlung erkrankter, verdächtiger und gefährdeter Tiere

#### § 7

Die Besitzer von Rindern der Gruppe II sind auf Aufforderung des zuständigen Kreistierarztes verpflichtet, ihre Rinder nach dessen Weisung zu behandeln oder behandeln zu lassen.

#### § 8

(1) Die Kreistierärzte haben den Bullenhaltern diejenigen Rinderbestände der Wohngemeinde des Bullenhalters schriftlich mitzuteilen, für die Deckverbote oder Deckbeschränkungen erlassen worden sind. Bei Deckbeschränkungen sind den Bullenhaltern vom Kreistierarzt die für die betreffenden Rinderbestände angeordneten Deckbeschränkungen unter Angabe der vorgenommenen Kennzeichnung schriftlich mitzuteilen.